

Sigrid Schmitt: Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey. Vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Stuttgart: Franz Steiner 1992. 372 S. m. 3 Graphiken, 4 Tabellen, 12 Skizzen u. 1 Karte (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 38) Geb.

Sigrid Schmitt möchte in ihrer Mainzer Dissertation zwei meist getrennt diskutierte Fragestellungen aufeinander beziehen: die Genese des Territorialstaats einerseits und die Frage nach Struktur und Funktion der Landgemeinde andererseits. Dabei richtet sie den Blick auf das entscheidende "Scharnier" zwischen dem Landesfürsten und den Gemeinden, auf die territorialstaatliche Amtsverwaltung.

Nach einer einleitenden Darstellung des Untersuchungsraums, des kurpfälzischen Oberamts Alzey, das im 18. Jahrhundert 77 Orte umfaßte, wendet sich die Autorin einer ausführlichen Behandlung der Quellen zu (S. 25-73). Im Mittelpunkt stehen die sogenannten ländlichen Rechtsquellen, die Weistümer und die Dorf- bzw. Gerichtsordnungen. Otto Herding hat vor einigen Jahrzehnten eine "Quellenkunde des Territorialstaats" gefordert (ZWL 10, 1951, S. 107). Einen wichtigen Baustein dazu liefert die vorliegende Monographie. Hervorgehoben sei die Erörterung des Weistümer-Problems, die überzeugend die einzelnen Phasen der Verschriftlichung ländlichen Rechts-Wissens herausarbeitet. Eine entscheidende Zäsur läßt sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts feststellen, als die Territorialverwaltung die Weistümer als Mittel entdeckte, die Rechtsverhältnisse gegenüber den Gemeinden dauerhaft festzuschreiben. Sie dienen der "Herrschaftssicherung und -vereinheitlichung im Innern des Territorialstaates" (S. 45). Nachgetragen sei der Hinweis auf eine etwa gleichzeitig erschienene Freiburger volkskundliche Dissertation, die sich in aufschlußreicher Weise mit den Rechtsaufzeichnungen in Dingrödeln beschäftigt: M. Prosser, Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen am Oberrhein zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit (Würzburg 1991).

In einem zweiten Hauptteil stellt die Autorin die einzelnen Herrschaftsrechte des Territorialstaats vor: die supraterritorialen Herrschaftsrechte (z.B. das Wildfangrecht), die Gerichtsorganisation, Dienste und Abgaben sowie die grundherrschaftlichen Rechte. Als wichtigste Grundlage der Herrschaftsverdichtung auf Gemeindeebene macht sie die Gerichtsherrschaft namhaft (S. 106). Ein letztes großes Kapitel gilt dem Aufbau und der Funktion der Gemeinde, den Gemeindeämtern und der Gemeindegewirtschaft.

Eine ausführliche Zusammenfassung ordnet die Ergebnisse in die Gesamtentwicklung des Kurstaates ein und vergleicht sie mit den Resultaten der Forschung zu benachbarten Regionen. Daß neben dem obligaten Orts- und Personenregister auch ein differenziertes Sachregister den Inhalt der Studie vorzüglich erschließt, ist in vergleichbaren Veröffentlichungen leider nicht die Regel und verdient daher ein besonderes Lob.

Hinsichtlich der Stellung der Gemeinden in der frühen Neuzeit kommt die Autorin zu dem Schluß: "Das Oberamt bediente sich bei dem von ihm vorangetriebenen Prozeß des inneren Staatsaufbaus der Gemeinden, indem es diese zwar immer stärker lenkte und kontrollierte, in ihrer grundsätzlichen Funktion als wichtigste politische, rechtliche und soziale Ordnungsfaktoren auf dem Lande jedoch bestehen ließ" (S. 296). Mit ihrer Betonung des "herrschaftlichen" Moments gegenüber dem "genossenschaftlichen" liefert die Autorin willkommenen Diskussionsstoff für die "Kommunalismus"-Debatte. Eine wünschenswerte sozialgeschichtliche Vertiefung des Untersuchungsansatzes müßte vor allem die überlieferten Gerichtsbücher in den Blick nehmen, über die man allzu wenig erfährt (S. 64). Als exemplarische Fallstudie zur deutschen Gemeindeverfassung verdient die Arbeit, die durch ihre präzise und klare Diktion besticht, nicht nur den Dank der geschichtlichen Landeskunde, sondern auch die Beachtung durch die überregionale Forschung.

Klaus Graf

Druckfassung erschienen in: Nassauische Annalen 106 (1995), S. 295-296